

Scheidungs Voraussetzungen und Scheidungsverfahren

Art. 111 ff. ZGB

Arten der Ehescheidung

Das Zivilgesetzbuch (kurz ZGB) kennt die

- (1) **Scheidung auf gemeinsames Begehren**
bei umfassender (Art. 111 ZGB) oder teilweiser Einigung (Art. 112 ZGB)

sowie die

- (2) **Scheidung auf Klage eines Ehegatten**
nach zweijährigem Getrenntleben (Art. 114 ZGB) oder aus wichtigen Gründen (Art. 115 ZGB).

Wenn sich die Ehegatten über die Scheidung nicht einig sind (1), bleibt der zur Scheidung entschlossenen Partei in der grossen Mehrzahl der Fälle nichts anderes übrig, als zwei Jahre zu warten (2).

Weshalb trifft das Gesetz diese Unterscheidung?

In der Ehescheidung stellen sich viele wichtige Fragen. Diese können meist in einer ersten Konfliktphase nicht mit der notwendigen Sachlichkeit geregelt werden. Stürzen sich die Beteiligten in dieser aufgewühlten Situation in eine

Kampfscheidung, so kann ein jahrelanges, zermürbendes Gerichtsverfahren die Folge sein, welches den Graben zwischen den Beteiligten zusätzlich vertieft und nur Verlierer produziert. Es ist ohne weiteres einsichtlich, dass beidseitig weniger psychische Verletzungen zurück bleiben, wenn es gelingt, zu einer einvernehmlichen Lösung zu finden. Zudem zeigen meine Erfahrungen, dass einvernehmliche Scheidungslösungen auch viel eher dauerhaft akzeptiert werden und der Ehescheidung nicht noch diverse weitere Verfahren folgen – beispielsweise Abänderungsverfahren (hierzu *Gewusst wie* Nr. 18), Anweisung des Arbeitgebers, Rechtsöffnungen, Strafverfahren, Unterhaltsklagen, etc.

Das Gesetz erleichtert aus diesem Grund die Scheidung in einer ersten Phase lediglich für Ehepaare, die sich zumindest auf ein gemeinsames Scheidungsbegehren einigen können.

(1) Scheidung auf gemeinsames Begehren

Gemeinsames Scheidungsbegehren

Bei Einigung der Ehegatten über die Scheidung können diese dem Gericht gemeinsam ein Ehescheidungsbegehren einreichen. Dieses muss von Beiden unterzeichnet sein.

Scheidungskonvention

Unter einer Scheidungskonvention ist die einvernehmliche Regelung der Scheidungsfolgen durch die Scheidungspartner zu verstehen.

Am einfachsten ist eine Scheidung, wenn schon bei Einleitung des Gerichtsverfahrens eine Konvention vorliegt und mit dem gemeinsamen Scheidungsbegehren eingereicht wird. Das Gericht muss sodann in einem nichtstreitigen Verfahren lediglich feststellen

- dass bei beiden Ehegatten ein ernsthafter Wille zur Scheidung besteht,
- dass die getroffene Vereinbarung dem Wohl der Kinder entspricht (*Gewusst wie* Nr. 12 und 13),
- dass die getroffene Vereinbarung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, namentlich denjenigen zur beruflichen Vorsorge (*Gewusst wie* Nr. 14) und
- dass beide Ehegatten in Kenntnis ihrer Rechte und der finanziellen Lage eine angemessene Konvention abgeschlossen haben (*Gewusst wie* Nr. 15).

Mit der Konvention sind die notwendigen Belege einzureichen – Familienschein, Lohnausweise, Steuererklärungen, Bestätigungen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Mietvertrag, etc.

Fehlende Einigung über die Nebenfolgen

Sofern die Parteien keine aussergerichtliche Einigung über alle Nebenfolgen erzielen, kann dem Gericht die Entscheidung bezüglich der strittig

gebliebenen Nebenfolgen beantragt werden.

Wo muss das gemeinsame Scheidungsbegehren eingereicht werden?

Die Scheidung auf gemeinsames Begehren ist dem Bezirksgericht am Wohnsitz eines der beiden Ehegatten einzureichen.

Ablauf des nichtstreitigen Gerichtsverfahrens

Das Gericht hört die Parteien in einer Gerichtsverhandlung zuerst gemeinsam und sodann getrennt an.

Bei der Anhörung prüft das Gericht, ob der Scheidungsentschluss dem freien Willen der Ehegatten entspricht und reiflich überlegt ist: Kein Ehegatte darf auf den anderen Druck ausgeübt oder in unzulässiger Weise dessen Willen beeinflusst haben, vielmehr müssen beide der festen Überzeugung sein, dass die Scheidung besser als die Fortsetzung der Ehe ist.

Weiter prüft das Gericht, ob die getroffene Regelung über die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen genehmigt werden kann: Hierfür muss die Vereinbarung hinreichend klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen sein. Falls noch nicht über alle Punkte eine Einigung gefunden werden konnte, versucht das Gericht eine Einigung zu erzielen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit den gemeinsamen Kindern gelten die *Offizialmaxime* und *Untersuchungsmaxime*: Dies bedeutet, dass die

übereinstimmenden Vorstellungen der Eltern das Gericht nicht binden. Der Richter muss sich vielmehr ein eigenes Bild über die Situation der Kinder machen und gegebenenfalls aus Gründen des Kindeswohl von den Anträgen der Ehegatten abweichen. Unter Umständen wird das Gericht deshalb eine Kinderanhörung durchführen (*Gewusst wie* Nr. 12 und 13).

Bedenkfrist

Am Ende der Gerichtsverhandlung wird das Gericht beiden Parteien eine zweimonatige Bedenkfrist für die Bestätigung des Scheidungswillens und der Konvention ansetzen. Diese Frist ist vom Gesetz zwingend vorgesehen, weshalb die Parteien auf diese nicht verzichten können. Zur Zeit sind im Parlament allerdings Bestrebungen im Gange, diese Bedenkfrist abzuschaffen. Die Parteien erhalten für die Bestätigung vom Gericht einen vorformulierten Brief, den sie nach Ablauf der Frist unterzeichnen und einsenden können.

Wenn die Parteien nach diesen zwei Monaten den Scheidungswillen und die Konvention schriftlich bestätigen, spricht das Gericht das Scheidungsurteil aus und genehmigt die Vereinbarung.

Unterbleibt die Bestätigung, darf das Gericht die Scheidung nicht aussprechen.

(2) Scheidung auf Klage

Scheidungsklage

Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung will, muss dieser klagen.

Klagegrund des zweijährigen Getrenntlebens

Hauptklagegrund ist das zweijährige Getrenntleben. Bei dieser Frist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die weder verkürzt noch verlängert werden kann. Diese Trennungsdauer bildet den formalisierten und unwiderlegbaren Scheidungsgrund, dass eine Ehe endgültig zerrüttet ist. Bei Vorliegen der erforderlichen Trennungszeit hat die beklagte Partei deshalb keine Möglichkeit, sich der Scheidung zu widersetzen.

Was bedeutet Getrenntleben?

Das Getrenntleben besteht darin, dass die Eheleute nicht mehr in einer umfassenden körperlichen, geistig-seelischen und wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft verbunden sind. Ohne Bedeutung sind die Gründe und das Verschulden für die Trennung.

Fristlauf der zwei Jahre

Die Frist von zwei Jahren beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem mindestens ein Ehegatte das eheliche Zusammenleben willentlich aufgibt.

Neben der räumlichen Trennung ist auch ein Trennungswille nötig, das heisst, unfreiwillige Unterbrüche der ehelichen Gemeinschaft zum Beispiel wegen einer Reise oder einem Spitalaufenthalt genügen nicht.

Die Tatsache des Getrenntlebens und des Ablaufes der gesetzlichen Frist hat der klagende Ehegatte zu beweisen.

Klagegrund der Unzumutbarkeit

Das Gesetz sieht weiter vor, dass ein Ehegatte vor Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist die Scheidung verlangen kann, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann. Zu beurteilen ist hierbei die Frage, ob es der klagenden Partei zugemutet werden kann, die zweijährige Trennungszeit abzuwarten, bevor die Ehe aufgelöst wird.

Schwerwiegende Gründe

Dieser Scheidungsgrund ist nur bei sehr schwerwiegenden Gründen erfolgreich. Auch müssen die Gründe objektiv schwerwiegend sein, eine rein subjektiv empfundene Unzumutbarkeit genügt nicht.

Wichtige Gründe sind bspw. Gewalttätigkeiten eines Ehegatten gegenüber dem anderen, schwere Persönlichkeitsverletzungen oder Heiratsschwindel.

Des Weiteren dürfen die schwerwiegenden Gründe, die zur Scheidung Anlass geben, nicht dem klagenden Ehepartner zuzurechnen sein.

Schuldfrage

Es ist nun selten so, dass lediglich ein Ehepartner die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trägt. Dies wirft die Frage auf, wie das Verhalten der Partner gegenseitig zu berücksichtigen ist. Für die Beantwortung dieser Frage ist es

wichtig, sich den Sinn der entsprechenden Gesetzesbestimmung vor Augen zu halten: Mit dieser Regelung sollen grosse Härten und Ungerechtigkeiten vermieden werden, welche allenfalls die gesetzlich vorgeschriebene Trennungszeit mit sich bringt. Folglich wird die Scheidung wegen Unzumutbarkeit nur dann Erfolg haben, wenn das Abwarten der zwei Jahre eine unerträgliche und unzumutbare Härte gleich kommt.

Wo muss die Klage eingereicht werden?

Für eine Scheidung auf Klage muss man im Kanton Zürich vorab ans Friedensrichteramt am Wohnsitz einer Partei gelangen. Falls an der Sühneverhandlung unter der Leitung des Friedensrichters keine Einigung gefunden werden kann, stellt dieser eine sogenannte Weisung aus, welche im Original beim Gericht einzureichen ist.

Ablauf des Gerichtsverfahrens

An der Gerichtsverhandlung erhalten die Parteien Gelegenheit zur Begründung ihres Standpunktes. Meist nach den ersten Plädoyers werden die Parteien zudem durch das Gericht persönlich befragt.

Vergleichsverhandlungen

Anschliessend werden häufig Vergleichsverhandlungen geführt.

Wird hierbei eine Einigung erzielt, so finden für den weiteren Ablauf die Verfahrensregeln der Scheidung auf gemeinsames Begehren Anwendung.

Kampfscheidung

Bleiben alle oder einzelne Punkte strittig, so muss in der Regel ein Beweisverfahren durchgeführt und die Kinder angehört werden.

Dies klingt vielleicht harmlos, ist aber tatsächlich meist eine langwierige, psychisch belastende und finanziell kostspielige Angelegenheit.

Für die Dauer dieses Verfahrens müssen die Rechte und Pflichten der Parteien meist einstweilen mittels vorsorglicher Massnahmen geregelt werden.

Meilen, 27. Februar 2009

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617